



Kanton St.Gallen

# Steuerpflicht im Kanton St.Gallen

## von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland zufolge Liegenschaft oder Geschäftsbetrieb (Betriebsstätte) im Kanton St.Gallen

### Steuerpflicht

Liegenschaften und Geschäftsbetriebe/Betriebsstätten ausserhalb des Wohnortes begründen ein Nebensteuerdomizil und somit eine Steuerpflicht am Ort der Sache.

Grundeigentum und Geschäftsbetriebe (Betriebsstätte) begründen am Liegenschafts- bzw. am Geschäftsort ein Nebensteuerdomizil, wobei im interkantonalen Verhältnis die aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeleiteten Besteuerungsgrundsätze (Ausscheidungsregeln), im internationalen Verhältnis die von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge (Doppelbesteuerungsabkommen) Grundlage für die Steuerauscheidung mit dem Hauptsteuerdomizil am Wohnsitz bilden.

Eine Steuerpflicht am Liegenschafts- oder Geschäftsort besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet (Erwerb einer Liegenschaft oder Eröffnung eines Geschäftsbetriebs), verändert (Teilerwerb oder -veräusserung) oder aufgehoben (Veräusserung einer Liegenschaft oder Aufgabe eines Geschäftsbetriebs) wurde. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit (Haltedauer einer Liegenschaft oder eines Geschäftsbetriebs) vermindert.

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland, die eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb im Kanton St.Gallen besitzen oder im Laufe des Jahres erworben bzw. eröffnet haben, unterliegen im Kanton St.Gallen einer beschränkten Steuerpflicht hinsichtlich der st.gallischen Kantons- und Gemeindesteuern. Dasselbe gilt für die direkte Bundessteuer, sofern sich der grösste Teil der in der Schweiz per 31. Dezember (bzw. bei Beendigung der Steuerpflicht) steuerbaren Werte im Kanton St.Gallen befindet.

### Steuererklärung

Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons samt detaillierten Angaben zum Ausscheidungsobjekt genügt.

#### *Bei Wohnsitz in einem anderen Kanton*

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können ihre Steuerklärungspflicht durch Einreichen einer Kopie der Steuerklärung des Wohnsitzkantons samt allen Liegenschafts-Hilfsblättern und einer allenfalls notwendigen Jahresrechnung bei selbständiger Tätigkeit (zusammen mit der nicht ausgefüllten st.gallischen Steuererklärung) erfüllen. Aus diesem Grund erhalten diese Personen lediglich das Steuerklärungsformular.

Sparen Sie sich den Weg zum Briefkasten. Die Kopie der Steuerklärung des Wohnsitzkantons kann mit den notwendigen Beilagen vollständig digital eingereicht werden. Dazu steht unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch) das Steuerprogramm eTaxes zum Download zur Verfügung.



Vollständig ausgefüllte Steuerklärung des Kantons St.Gallen ist notwendig.

#### *Bei Wohnsitz im Ausland*

Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, haben an ihrem Nebensteuerdomizil im Kanton St.Gallen (Liegenschafts- oder Geschäftsort) die ausgefüllte und unterzeichnete Steuerklärung einzureichen. Diese Deklaration muss das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen enthalten.

Pro Liegenschaft ist ein Formular 7 auszufüllen. Die Totale aus dem Formular 7Z sind in die Steuerklärung zu übertragen.

Ausländische Liegenschaftsbesitzer mit einer oder mehreren Liegenschaften haben pro Liegenschaft je das Formular 7 auszufüllen. Bei mehreren Liegenschaften sind die Totale der einzelnen Formulare 7 auf das Formular 7 Z zu übertragen. Zudem wird empfohlen, der Steuerklärung nebst den notwendigen Hilfsformularen (u.a. Schuldenverzeichnis) auch die vom Wohnsitzstaat getroffene Veranlagung (Finanzbescheid) beizulegen.

## Bemessungsgrundlagen

Es ist das tatsächlich in der Steuerperiode zugeflossene Einkommen zu deklarieren. Umrechnungen infolge allfälliger unterjähriger Steuerpflicht erfolgen von Amtes wegen.

Das steuerbare Vermögen wird nach dem Stand am 31. Dezember bzw. am Ende der Steuerpflicht bemessen. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen in der Steuerperiode erzielten Einkünften, wobei bei unterjähriger Steuerpflicht (Erwerb oder Veräusserung einer Liegenschaft bzw. Eröffnung oder Aufgabe eines Geschäftsbetriebes während der Steuerperiode) zur Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Erwerbseinkommen, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Nicht regelmässig fliessende Einkünfte (u.a. Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die entsprechenden Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerbehörde von Amtes wegen vor.

## Steuerausscheidung

Mittels Ausscheidung werden Einkommen und Vermögen den jeweiligen Steuerhöheiten zugewiesen. Deshalb ist immer das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen zu deklarieren.

Die Steuerausscheidung bewirkt die betragsmässige Aufteilung des Gesamteinkommens und -vermögens auf die beteiligten Kantone und Staaten. Dabei werden st.gallische Grundstücke und die daraus fliessenden Erträge (Fremd- und Eigenmieten) am Liegenschaftsort sowie die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit am st.gallischen Geschäftsort ausschliesslich vom Kanton St.Gallen (Liegenschafts- oder Geschäftsort) besteuert. Für den Steuersatz ist das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen massgebend. Die Schulden und Schuldzinsen werden den beteiligten Kantonen/Staaten proportional nach Lage der Gesamtaktiven zugewiesen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle innerhalb und ausserhalb des Kantons St.Gallen gelegenen Vermögenswerte und Schulden per 31. Dezember, bzw. am Ende der Steuerpflicht, die gesamten weltweiten Einkünfte und Aufwendungen sowie die bezahlten privaten und verbuchten geschäftlichen Schuldzinsen dieser Steuerperiode deklariert bzw. bekannt gegeben werden.

Sowohl im interkantonalen als auch im internationalen Verhältnis erfolgt jeweils eine Steuerausscheidung durch den Kanton St.Gallen.

## Eigenmietwert

Eigenmietwert ausländischer Liegenschaften

Beim Eigenmietwert handelt es sich um eine schweizerische Besonderheit. Für die Ermittlung des gesamten Einkommens sind auch die Eigenmietwerte von im Ausland gelegenen Liegenschaften zu deklarieren, auch wenn diese allenfalls im Ausland keiner Besteuerung unterliegen. Zu deklarieren ist eine erzielbare Marktmiete.

## Auskünfte

Auskünfte erteilen die zuständigen Gemeindesteuerämter. Die Kontaktangaben finden Sie auf der Steuererklärung. Ein vollständiges Telefon- und Adressverzeichnis aller St.Galler Gemeindesteuerämter steht unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch) zur Verfügung.